



## KT-Drucks. Nr. 168/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Amtsleiterin**

Lisa Gemmel  
Telefon 07031-663 1356  
Telefax 07031-663 1999  
l.gemmel@lrabb.de

12.09.2016

### **Änderung der Hauptsatzung**

Anlage 1: Änderungssatzung  
Anlage 2: Synopse

#### **I. Vorlage an den**

Verwaltungs- und Finanzausschuss  
zur Vorberatung

29.11.2016

**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

10.10.2016

**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung zum 01.01.2017.

#### **III. Begründung**

Nach § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) kann der Landkreis die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Sat-

zungen nur dann erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Das heißt zum Selbstverwaltungsrecht der Landkreise zählt auch die Satzungshoheit.

Besonders hervorgehoben ist dabei die Hauptsatzung, in welcher wichtige Verfassungsfragen (z. B. Einrichtung des Ältestenrats und von beschließenden Ausschüssen) geregelt werden.

Die Hauptsatzung wurde seit den Kommunalwahlen 2014 drei Mal geändert, zuletzt mit Beschluss vom 14.03.2016 zur Übernahme der Zuständigkeiten und Wertgrenzen für den neu gebildeten Planungs- und Bauausschuss (KT-Drucks. Nr. 024/2016/1).

Davor war aus Anlass der Entwicklungen bei der vorläufigen Aufnahme von Flüchtlingen eine Erweiterung der Kompetenzen des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Sachen Flüchtlings- und Asylunterkünften notwendig, welche am 12.10.2015 (KT-Drucks. Nr. 138/2015) beschlossen wurde.

2014 wurde in Abstimmung mit den Fraktionen des Kreistags die Einrichtung der beschließenden Ausschüsse für die Wahlperiode 2014 bis 2019 am 07.07.2014 (KT-Drucks. Nr. 150/2014) beschlossen.

Mit der Neubildung von beschließenden Ausschüssen nach § 34 LKrO werden auch die Aufgabengebiete, die zur dauerhaften Erledigung übertragen werden sowie deren Wertgrenzen, durch Kreistagsbeschluss festgelegt.

Aus den Regelungen der Hauptsatzung heraus entwickelt die Verwaltung die Zuständigkeitsordnung, die die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Verwaltung regelt.

Die Zuständigkeitsordnung wird regelmäßig – wie die Regelungen der Hauptsatzung – vom Amt für Steuerung und Beteiligungen in Zusammenarbeit mit den Ämtern auf ihre Praktikabilität im Rahmen des täglichen Verwaltungshandelns hin überprüft.

Die Ämter, Stabstellen und Dezernate melden hierzu ihre Fortschreibungsvorschläge beim Amt 10 – Steuerung und Beteiligungen an, welches die Anliegen zusammenträgt und daraus einen gemeinsamen Änderungsvorschlag mit Begründungen für die Hauptsatzung entwickelt – siehe Anlage 2.

Des Weiteren erfasst der Landkreistag Baden-Württemberg durch landesweite Umfragen die Regelungen der Hauptsatzungen und bildet hieraus Vergleichswerte bzgl. der Wertgrenzen, die dem Landkreis als Orientierungsmaßstab dienen können.

Bei den in Anlage 2 beiliegenden Fortschreibungsvorschlägen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen der Wertgrenzen sowie Klarstellung von Formulierungen. Begründungen für die beantragten Änderungen sind jeweils beigefügt.

Die zu beschließenden Änderungen der Hauptsatzung vom 14.03.2016 wurden in der Klausurtagung des Ältestenrats am 23./24.09.2016 vorgestellt und zur Beratung in die Frakti-

onsklausurtagungen gegeben.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Der Inhalt des Satzungsbeschlusses verursacht keine zusätzlichen Kosten. Allerdings entstehen Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in allen vier Tageszeitungen.



Roland Bernhard